

# Positionspapier des BSBD M-V

## 1. Stellenobergrenzen:

Der BSBS Mecklenburg Vorpommern fordert eine Umgestaltung der Obergrenzen für Beförderungsämter für den mittleren Dienst.

**Die Anteile der Beförderungsämter sollen folgende Obergrenzen nicht überschreiten: im mittleren Dienst**

- - in der Besoldungsgruppe A 7      30%
- - in der Besoldungsgruppe A 8      35 %,
- - in der Besoldungsgruppe A 9      25 %

**Des weiteren sollte eine Erhöhung des zu erreichenden Spitzenamtes im mittlern Dienst, nach A 10, vorgenommen werden. Hier sollten die Anteile der Beförderungsämter 10% betragen**

### **Begründung:**

1. Der demographische Wandel sorgt nicht nur dafür das wir in Zukunft viel mehr älter Kollegen und Kollegen, im Vergleich zu jüngeren Kolleginnen und Kollegen, im Dienst sehen werden, sondern dass sich, wie bereits geschehen und wahrscheinlich nicht zum letzten mal, die **Lebensarbeitszeit** verlängert.

Für den mittleren Dienst gibt es **lediglich 2 Beförderungsämter**, welche nach Betrachtung der bisherigen Stellenobergrenzen, rein rechnerisch, von vielen Kolleginnen und Kollegen nie erreicht werden können, da diese Stellen bisher schlichtweg nicht vorhanden sind. Eingangsamt ist gleich Endamt.

Womit möchte der Dienstherr die zu erwartenden Massen an älteren Kolleginnen und Kollegen nach 40 Jahren hingebungsvollen und aufopfernden Dienst noch Motivieren?

2. In den letzten Jahren sind immer mehr Aufgaben des gehobenen Dienstes an Mitarbeiter des mittleren Dienstes abgegeben worden, welche kurz Vollzugsabteilungsleiterassistenten genannt werden. Dies ist einfach der Tatsache geschuldet, dass die Aufgaben immer komplexere Formen annehmen, also die Verbesserung der Serviceleistung durch die Behörden an der Bevölkerung. Dabei hat, so scheint es, jeder Justizminister sein eigenes Steckenpferd, vom OE-Prozess bis hin zum aktuellen Projekt InStar. Alle diese Projekte beschern erst einmal zusätzliche Arbeit. Andererseits wird bei dem Versuch massiver Kostenersparnis Personaleinsparung betrieben. Es entstand, und entsteht weiterhin, eine zusätzliche Aufgabenverdichtung, welche nur durch Abgabe von Aufgaben an verfügbare Mitarbeiter, zumeist aus dem mittleren Dienst, abgeleistet werden kann.

Auch hier besteht keinerlei Möglichkeit, die über lange Jahre hinweg erledigten höherwertigen Tätigkeiten, durch Mitarbeiter im mittleren Dienst, entsprechend zu würdigen.

3. Bereits auf den Konferenzen der Justizminister im Jahr 1997 sind eben diese übereingekommen den Innenminister des Bundes dahingehend zu bitten, die Anteile der Stellenobergrenzen, im mittleren Dienst, anzuheben. Dieses wurde natürlich entsprechend begründet.

In der Zwischenzeit hat die Föderalismusreform den Ländern selbst die Möglichkeit gegeben ihren ureigensten Forderungen Gestalt zu geben.

## **2. Verwendungsaufstieg in den gehobenen und höheren Dienst**

Der BSBD Mecklenburg-Vorpommern setzt sich dafür ein, dass seitens des Justizministeriums M-V auch die Möglichkeiten des erleichterten Aufstiegs genutzt werden, um den Spitzenbeamten des ehemaligen mittleren und gehobenen Dienstes den Wechsel in die ehemalige nächsthöhere Laufbahngruppe zu ermöglichen. Bei den für einen Laufbahnwechsel in Frage kommenden Bediensteten handelt es sich um erfahrene Beamte, die über hervorragende Kenntnisse im Justizvollzug verfügen und die aus Sicht des BSBD M-V keine Ausbildung in einem zeitlichen Umfang benötigen wie etwa Schulabgänger ohne jede Erfahrung im Strafvollzug.

## **3. Altersgrenze**

Der BSBD M-V tritt dafür ein, dass die Altersgrenze, die derzeit für den Aufsichts- und Werkdienst in den Justizvollzugsanstalten die Versetzung in den Ruhestand regelt, wieder mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht wird und dass diese auf alle Bediensteten ausgeweitet wird, die aufgrund ihrer Arbeit im Strafvollzug überwiegend mit Gefangenen zu tun haben, also z. B. auch Vollzugsabteilungsleiter und Gruppenleiter. Der BSBD M-V vermag nicht zu erkennen, inwieweit die Anforderungen an den gehobenen Dienst an den Umgang mit Gefangenen geringer sein sollen und damit eine Ungleichbehandlung gegenüber dem mittleren allgemeinen Vollzugsdienst rechtfertigen.

## **4. Dienstpostenbewertung**

Bei der Ausschreibung von Dienstposten werden die ausgeschriebenen Stellen zunehmend mit Spitzenämtern der jeweiligen Laufbahngruppe unterlegt, etwa mit A12 bei den Fachbereichsleitern oder mit A9 bzw. A9Z bei Vollzugsabteilungsleiterassistenten. Diese Feststellung der Stellenwertigkeit setzt aus Sicht des BSBD eine vorausgegangene Stellenbewertung voraus. Der BSBD M-V bittet daher um Mitteilung, welche Stellen im Justizvollzug mit A9 oder A9Z im mittleren Dienst und mit A12 oder A13 im gehobenen Dienst bewertet wurden und warum. Des weiteren müssen auch solche Posten bewertet werden, welche mit besonderen Fachaufgaben betraut werden, wie z. B. mit der Leitung der Anstaltsküche, des medizinischen Bereichs, der Kammer, Hauswerkstatt usw..

Der BSBD kann nicht erkennen warum sich ein Bediensteter zusätzliches Engagement verbunden mit höherer Verantwortung aufbürden sollte, ohne eine entsprechenden Gegenleistung bzw. einer Würdigung durch die Behörde.

## **5. Anwärterzulage**

Der BSBD Mecklenburg - Vorpommern fordert die Wiedereinführung der Anwärterzulage für die Auszubildenden.

## **6. Urlaubs- und Weihnachtsgeld**

Der BSBD Mecklenburg - Vorpommern fordert die Wiedereinführung des Urlaubsgeld, sowie die Wiederaufnahme der dynamischen Entwicklung des Weihnachtsgeld.